

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2514 049

97

BEG §§ 200, 203

Auch Bescheide, durch die Renten zugebilligt worden sind, können, falls ein Verwirkungsgrund vorliegt, nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes widerrufen werden; sie behalten daher ihre Rechtswirksamkeit, wenn die im § 203 BEG vorgesehene Widerrufsfrist versäumt ist.

BGH, Urt. v. 5. Dezember 1958 - IV ZR 175/58 - OLG Koblenz

17

IV ZR 175/58

Verkündet am 5. Dezember 1958
[REDACTED], Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor
des Landesamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Ver-
mögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -
in K [REDACTED] -

gegen

Wilhelm [REDACTED], Tr [REDACTED], Geschw.-S [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. November 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr.v. Werner,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 28. Januar 1958 wird zurückgewiesen. Die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision hat das beklagte Land
zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen .

Tatbestand:

Der im Jahre 1916 geborene Kläger hat sich seit seinem 16. Lebensjahr politisch im Sinne der KPD betätigt. Wegen einer derartigen Betätigung ist er im April 1933 verhaftet und bis März 1934 festgehalten worden. Im April 1936 wurde er erneut verhaftet und wegen Hochverrats zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe hat er bis Mai 1943 zum Teil verbüßt. Wegen der Freiheitsentziehung hat ihm die Entschädigungsbehörde eine Entschädigung von 14 400 DM gewährt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm sodann durch Bescheide vom 18. Februar 1954 und 25. März 1955 eine Entschädigung wegen Gesundheitsschadens, und zwar eine vorläufige Rente für November und Dezember 1953 in Höhe von 125 DM, für die Folgezeit bis April 1955 von 150 DM und ab Mai 1955 von 100 DM monatlich zugebilligt. Eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen hat die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 18. Januar 1956 abgelehnt und dies damit begründet: Es sei ihr nach Erlaß der vorgenannten Rentenbescheide bekannt geworden, daß der Kläger seit 1945 wieder Mitglied der KPD geworden sei, sich als Kreisekretär und politischer Instrukteur bei der Landesleitung der KPD aktiv für die Ziele der KPD einsetze und entsprechend diesen Zielen die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfe.

Am 22. Januar 1957 hat die Entschädigungsbehörde die Bescheide vom 18. Februar 1954 und 25. März 1955 mit derselben Begründung widerrufen, mit der sie am 18. Januar 1956 eine Entschädigung des Klägers wegen Berufsschadens abgelehnt hatte. Die gegen diese Bescheide erhobene Klage hatte sowohl beim Landgericht, wie beim Oberlandesgericht Erfolg. Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß für den erst nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes erfolgten Widerruf die Bestimmung des § 203 Abs. 2 BEG zu gelten habe, nach der ein Widerruf nur innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Tage an zulässig sei, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt habe. Diese Kenntnis habe das beklagte Land bereits bei Erlass des Bescheides vom 18. Januar 1956 besessen. Ob damals schon die Widerrufsfrist zu laufen begonnen habe, weil das Bundesentschädigungsgesetz gemäß seinem § 241 mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft getreten sei, könne dahinstehen; denn auf jeden Fall sei diese Frist mit der Verkündung des Bundesentschädigungsgesetzes am 29. Juni 1956 für die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden und dem beklagten Land bekannten Widerrufsgründe in Lauf gesetzt worden. Der erst am 22. Januar 1957 ausgesprochene Widerruf sei daher verspätet.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Zwar würde eine Auffassung rechtsirrtümlich sein, die im § 203 Abs. 2 BEG bestimmte Widerrufsfrist habe schon vor dem Erlass dieser Bestimmung begonnen. Denn, wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 26. Juni 1957 - RzW 1957, 323²⁴ = LM Nr. 2 zu § 7 BEG - ausgesprochen hat, handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Verfahrensvorschrift, die als solche nicht auf Vorgänge angewendet werden kann, die sich bereits vor ihrem Erlass ereignet haben. Infolgedessen kann diese Frist erst seit dem 29. Juni 1957 gelten, Soweit Widerrufsgründe der Entschädigungsbehörde bis zu diesem Tage bekannt geworden sind, kann daher ein Widerruf auf diese noch bis zum 29. Dezember 1957 gestützt werden.

Wird allerdings in derartigen Fällen ein Widerruf bis zu diesem Tage nicht ausgesprochen, so entfällt die Möglichkeit hierzu (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung vom 5. November 1958 - IV ZR 142/58 -).

Dementsprechend kann das beklagte Land sich für seinen erst am 21. Januar 1957 erfolgten Widerruf nicht auf Gründe berufen, die ihm bis zum 29. Juni 1956 bekannt geworden sind. Das Berufungsgericht hat in dem hier vorliegenden Fall eine solche Kenntnis des Landes angenommen. Es hat dies daraus geschlossen, daß das beklagte Land seinen Widerruf mit denselben Tatsachen begründet hat, aus denen es bereits ein Jahr vorher dem Kläger eine Entschädigung wegen Berufsschadens versagt hatte. Die Revision meint allerdings, erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956, mit dem die KPD für verfassungswidrig erklärt und ihre Auflösung angeordnet wurde, sei dem beklagten Land die Tragweite der aktiven Betätigung der KPD-Funktionäre bekannt geworden. Bis zu diesem Tage hätten die Funktionäre sich auch darauf berufen können, daß ihre politische Tätigkeit im Rahmen einer nicht verbotenen politischen Partei erfolge und deshalb nicht als verfassungswidrig angesehen werden könnte, die Funktionäre auch nicht schlechter gestellt werden dürften, als die Partei selbst.

Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich. Abgesehen davon, daß mit dieser Auffassung die vom beklagten Land auf verfassungswidrige Tätigkeit des Klägers gestützte Versagung einer Entschädigung wegen Berufsschadens vom 18. Januar 1956 nicht vereinbar sein würde, übersieht die Revision, daß Handlungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ihre Gesetzwidrigkeit nicht dadurch verlieren, daß der Täter sich auf seine Mitgliedschaft bei einer politischen Partei

oder auf seine Immunität als Abgeordneter berufen kann. Auch das Verhalten einer Partei, die sich verfassungswidrig im Sinne des Art. 21 GG betätigt, ist schon vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig, und das Bundesverfassungsgericht stellt dies nur entsprechend dem Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 46 BVerfGG fest und ordnet die Auflösung der Partei an. Grundlage einer solchen Entscheidung bilden die Ziele und vor allem das verfassungswidrige Verhalten ihrer Anhänger. Daß Parteien in ihrem Bestand bis zu einer solchen geschützt werden, besagt daher nichts über die rechtliche Wertung der Handlungen ihrer Anhänger (vgl. auch BGHSt 11, 233 ff).

Wenn das beklagte Land Zweifel über die politische Betätigung des Klägers gehabt haben sollte, so können diese, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nur solche hinsichtlich der rechtlichen Würdigung dieser Betätigung gewesen sein. Derartige Zweifel gehen aber zu Lasten des beklagten Landes (vgl. auch die oben angeführte Entscheidung vom 5. November 1958).

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall handelt es sich um den Widerruf einer Rente. Bei einer solchen wird allerdings die Auffassung vertreten, daß auch auf Grund allgemeinen Verwaltungsrechts, unabhängig von den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes, ein Widerruf zulässig sei, soweit es sich um zukünftige Rentenzahlungen handele (Schüler in RzW 58, 337, 339, unter Berufung auf Hauelsen in NJW 55, 1457 und eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in NJW 58, 884). Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Hierbei kann dahinstehen, inwieweit sonst in einem solchen Falle Verwaltungsakte einem Widerruf unterliegen. Denn das Bundesentschädigungsgesetz hat die Frage, wann Bescheide widerrufen werden können, in seinen §§ 200 ff geregelt. Wie

sich aus § 206 BEG ergibt, werden von dieser Regelung auch Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen erfaßt. Aus dieser ins einzelne gehenden Regelung kann nur entnommen werden, daß mit ihr abschließend die Fälle geordnet sein sollen, in denen rechtskräftige Bescheide nachträglich geändert werden können (vgl. auch Blessin-Wilden S. 857 Anm. 4 zu § 200 BEG und van Ram -Loos S. 769 Anm. 1 zu § 200 BEG). Wenn nun § 203 Abs. 2 BEG ausdrücklich eine Widerrufsfrist auch für die Fälle bestimmt, in denen ein Antragsteller eine für ihn festgesetzte Entschädigung nach § 6 Abs. 3 BEG verwirkt hat, so ergibt sich hieraus zwingend, daß das Bundesentschädigungsgesetz bei einer Versäumung der Frist den zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid trotz Verwirkung des Anspruchs auf Entschädigung aufrecht erhalten haben will. Es kann daher nicht, wie die Revision meint, als ein Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen werden, wenn ein Antragsteller in einem solchen Fall die Weitergewährung der ihm bewilligten Entschädigung fordert.

Schließlich ist für die Frage des Widerrufs auch nicht, wie die Revision meint, entscheidend, ob ein zu Gunsten eines Antragstellers ergangener Bescheid keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung hat. Denn ein rechtskräftiger Bescheid hat nach dem Bundesentschädigungsgesetz grundsätzlich die Rechtswirkung eines rechtskräftigen Urteils. Ob der ergangene Bescheid der wirklichen Rechtslage entspricht, ist somit nach Eintritt seiner Rechtskraft grundsätzlich unerheblich.

Aus diesen Gründen mußte die Revision zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO und § 225 BEG.

Ascher

Wilden

v. Werner

Dr. Loewenheim

Wüstenberg